

**JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ**

Zentrale Verwaltung

Johannes Kepler Universität Linz A-4040 Linz/Auhof

Telefon 0732/2468
Telefax 0732/2468-3289
E-Mail studabl@zv.uni-linz.ac.at

Präsidium des Nationalrates

*Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WIEN*

Scheffbeck

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/DW	Datum
		6 - 6	Schauhuberger 3271	06.05.1999

Betreff: Stellungnahmen zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Die Zentrale Verwaltung der Johannes Kepler Universität Linz erlaubt sich, in der Beilage Stellungnahmen der Rechtswissenschaftlichen, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen und Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in jeweils 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Der Universitätsdirektor:

(Hofrat Dr. Othmar KÖCKINGER)

PROTOKOLLAUSZÜG**20. Sitzung des Rechtswissenschaftlichen Fakultätskollegiums
am 23. April 1999****11. Stellungnahmen zum Baccalaureat**

Der Vorsitzende berichtet, dass allen Mitgliedern des Fakultätskollegiums eine Stellungnahme von Prof. Apathy und eine Stellungnahme von Herrn Dekan Köck zum Baccalaureat zugegangen sind, die sich inhaltlich weitgehend decken und die geplante Einführung des Baccalaureats grundsätzlich ablehnen.

Der Vorsitzende bittet Herrn Dekan um eine kurze Erläuterung. Der Dekan berichtet, dass diese Angelegenheit erst unlängst in einem gesamtösterreichischen Treffen der Dekane und Studiendekane der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten diskutiert worden ist. Es bestünde eine fast einheitliche Meinung dahingehend, dass das Baccalaureat für die Juristen eine ganz unzweckmäßige Neueinführung wäre. Dahinter verbirgt sich der Wunsch des Ministeriums zur Einführung von Kurzstudien, in denen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, schon nach 3 Jahren einen akademischen Grad zu erwerben. Man erwarte sich dadurch ein Ansteigen der Akademikerquote in Österreich. Das wirkliche Problem im Zusammenhang mit dem Baccalaureat bestünde darin, dass es hiefür überhaupt kein Berufsbild gäbe. Der Dekan deponiert die Notwendigkeit einer klaren Aussage gegen das Baccalaureat für Juristen seitens des Kollegiums.

Prof. Karollus teilt die Bedenken des Herrn Dekan. Wie er von Anwälten gehört hat, gibt es einen Entwurf des Wirtschaftsministeriums zur Schaffung eines gewerblichen Rechtsberaters, der das Vertretungsrecht vor Gerichten erster Instanz bekommen solle. Als Ausbildung hiefür wären ein Fachhochschulstudium oder ein Baccalaureatstudium vorgesehen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das Kollegium den beiden Stellungnahmen in der vorliegenden Form seine Zustimmung erteilt.

Prof. Rummel ergänzt den Antrag dahingehend, die Vertreter der Fakultät zu ersuchen, in dieser Sache um Unterstützung bei den juristischen Fachvertretungen (Anwaltskammern, Notariatskammern, Bundesministerium für Justiz usw.) zu werben.

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme angenommen.



**JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ**

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Herrn
 Vorsitzenden des Rechtswissenschaftlichen
 Fakultätskollegiums
 Univ.Prof. Dr. Helmut Widder
im Hause

**Rechtswissenschaftliche
 Fakultät**

DER DEKAN

Datum
 Rektor

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/DW

Fr. Schwighofer/3202

Datum

5. Februar 1999

Betreff: Stellungnahme zur geplanten Einführung des Baccalaureats

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wurde vom Fakultätskollegium in der 17. Sitzung vom 27. November 1998 gebeten, eine Stellungnahme zur geplanten Einführung des Baccalaureats abzugeben. Ich übermittle Ihnen in der Anlage meine diesbezüglichen Überlegungen und verbleibe

mit meinen besten Empfehlungen

(O.Univ.Prof.Dr. Heribert Franz Köck M.C.L.)

Anlage

STELLUNGNAHME ZUM *BACCALAUREAT*

Aufgrund einer von den Bildungsministern der vier „großen“ Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien) mit der „Sorbonne-Erklärung im vergangenen Jahr (1998) ergriffenen Initiative zur allgemeinen Einführung eines *Baccalaureat*-Studiums sowie in Anbetracht der Tatsache, daß es ein solches bereits in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt und sich Österreich mittel- und langfristig von diesem Trend nicht abkoppeln kann, hat sich der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr entschlossen, in der ersten Hälfte des Sommersemesters 1999 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen und zur Begutachtung auszusenden.

Das *Baccalaureat* gibt es heute im anglo-amerikanischen Bereich in grundsätzlich zwei verschiedenen Formen.

In den USA und jenen Staaten, die ihr Bildungssystem am US-amerikanischen orientiert haben, ist das *Baccalaureat* jener Grad, der nach dem *undergraduate*-Studium am College verliehen wird, und zwar regelmäßig als *Baccalaureus artium* (Bachelor of Arts, B.A.). Er bringt zum Ausdruck, daß der/die Absolvent/in eine über die High School hinausgehende Allgemeinbildung einschließlich einer gewissen Spezialisierung erworben hat, wie dies heute auch an europäischen Gymnasien (in Österreich weniger, in Deutschland z.B. mehr) in der/den letzte/n Klasse/n (durch Vertiefungs- bzw. Wahlfächer, fakultative Fachbereichsarbeiten und dgl.) möglich ist. (Tatsächlich stellt sich ja die Oberstufe der kontinental-europäischen Gymnasien als eine Fortsetzung des früheren Universitätsstudiums an der sog. Artistenfakultät dar, von dem nur der im eigentlichen Sinne wissenschaftliche Teil als Philosophiestudium an der Universität verblieb, während die Trivial- und Quadrivialbildung in der Neuzeit an eigene Schulen, eben die Gymnasien, abgegeben wurde. Davon auch noch der z.B. in Österreich gebräuchliche Titel „Professor“ für die Gymnasiallehrer.)

In Großbritannien und jenen Staaten, deren Bildungssystem sich am britischen orientiert, ist das *Baccalaureat* hingegen ein berufsbildendes Kurzstudium, das auf die Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schulen aufbaut. Dementsprechend wird dort der B.A. nur als Abschluß für bestimmte Studienrichtungen der *Humanities* (im Bereich bestimmter Fächer der „alten“ philosophischen Fakultät) verliehen; daneben gibt es verschiedene studienspezifische *Baccalaureate*, wie den B.Com., den B.Phil. oder den LL.B. (Bachelor of Laws).

Dementsprechend schließt sich an das *Baccalaureat* in den USA ein Graduate-Studium von (regelmäßig) drei Jahren, das (wieder regelmäßig) mit dem (kleinen) Doktorat (z.B. Juris Doctor, JD) abschließt. Als Postgraduate-Studium folgt das (meist) einjährige Master-Programm; auch dieser Grad wird studienrichtungsspezifisch verliehen (z.B. Master of Laws, LL.M., Master of Comparative Law, M.C.L.; oder Master of Business Administration, M.B.A.). Der kontinentaleuropäischen Habilitation entspricht in etwa das „große“ Doktorat (z.B. Ph.D.; Juridical Science Doctor, SJD; vgl. auch den Dr. habil. an manchen deutschen Universitäten).

In Großbritannien schließt sich an das *Baccalaureat*-Studium das postgraduale Masterstudium (Grad z.B. Master of Laws, LL.M) und das weiterführende Doktoratstudium (Grad z.B. Doctor of Laws, LL.D). Der Doktorgrad kann also hier als eine Art Habilitation angesehen werden.

Nur angemerkt sei, daß es für eine Lehrtätigkeit an einer Universität keine *venia* im kontinentaleuropäischen Sinne gibt; lehren kann daher nur, wer an einer Universität bzw. Fakultät als (Assistant / Associate / Full) Professor (US-System) bzw. Lecturer / Reader / Professor (GB-System) angestellt ist oder sonst einen Lehrauftrag hat. Die zuständige Stelle ist in der Regel der Dekan und / oder Vice-Chancellor.

Eine Einführung des *Baccalaureats* US-amerikanischen Typs würde bedeuten, daß Studierende ihre Undergraduate-Ausbildung nach der Matura gewissermaßen an der Universität fortsetzen können, die insoweit auch als eine Art College-Ersatz dienen würde. Dabei sind zwei Variationen denkbar. Nach der einen sind über eine vorgegebene Zahl von Stunden Prüfungen aus beliebigen Fächern an beliebigen Fakultäten (bzw. Universitäten) abzulegen. Nach der anderen sind die Prüfungen des ersten Studienabschnittes eines „normalen“ Studiums abzulegen. Die erste Variante bringt den Charakter des *Baccalaureats* als Studium General besser zum Ausdruck; letztere zwingt zu einer gewissen vertieften Beschäftigung mit wenigstens einigen Grundlagenfächern eines Studiums. (So vermittelt die Ablegung der Ersten Diplomprüfung einerseits Einsichten in die Rechtsgeschichte, andererseits gibt sie einen gewissen Einblick in die Kernfächer des geltenden Rechts.)

Bei der ersten Variante darf die Zahl der Stunden nicht so hoch angesetzt sein, daß man bereits von einem absolvierten „Schmalspurstudium“ sprechen kann. (Obergrenze wären wohl 50 Prozent der Stunden eines „normalen“ Studiums.)

Diese Art *Baccalaureat* würde jenen Studienabrechern, die die Absolvierung eines abgegrenzten Teil des Studiums oder die Ablegung von Prüfungen über eine ansehnliche Zahl von Stunden nachweisen können, sich aber zu einem „normalen“ Studium oder doch zu dessen Beendigung nicht in der Lage sehen, den Abgang von der Universität durch einen sichtbaren Nachweis erleichtern und damit auch die Universität vom Odium einer (durchschnittlich) ca. 50-prozentigen drop out-Rate befreien. Darüber hinaus würde das *Baccalaureat* die Mobilität der Studierenden im gesamten Bereich der Europäischen Union erleichtern. Andererseits ist von einem derartigen Undergraduate-*Baccalaureat* nicht zu befürchten, daß damit die Vollstudien der bisherigen Art in Frage gestellt oder ausgehöhlt würden.

Was das *Baccalaureat* des britischen Typs anlangt, so wäre dasselbe als Kurzform des heutigen Vollstudiums zu verstehen. Eine solche Kurzform sollte nach Vorstellung seiner Befürworter mit einer Verschulung (Schlagwort: größere wechselseitige Verbindlichkeit von Lehrenden und Lernenden) und einer Entflechtung von Lehre und Forschung (Schlagwort: für die Massenuniversität unbrauchbar) Hand in Hand gehen. Für die Erlangung des *Baccalaureats*, mit dem eine Berufsausbildung abgeschlossen wäre, wären keinerlei wissenschaftliche Arbeiten vorgesehen. Diese wissenschaftlichen Arbeiten sollten für das als postgraduales Studium verstandenes Magister-Studium (in Form einer Diplomarbeit) und das anschließende weitere postgraduale Doktorats-Studium (in Form einer Dissertation) reserviert bleiben. Diese postgradualen Studien wären auch der Ort, an dem sich die Einheit von Lehre und Forschung weiter entfalten könnte.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr neigt dem britischen *Baccalaureat*-Typ zu. Er plant derzeit aber keine flächendeckende Einführung des *Baccalaureats*. Vielmehr soll es den einzelnen Studienrichtungen freigestellt werden, ob sie sich für die Einführung eines *Baccalaureat*-Studiums entscheiden. Eine Doppelführung von *Baccalaureat*-Studium und traditionellem Diplomstudium soll es aber nicht geben.

Mit dem *Baccalaureat*-Studium soll offenbar der schon einmal ventilierte Gedanke von Kurzstudien wieder aufgegriffen und gesetzlich verankert werden. Alle damals dagegen ins Treffen geführten Argumente können auch gegen den britischen Typ des *Baccalaureat*-Studiums vorgebracht werden.

Dabei ist aber zu differenzieren. Es gibt eine Reihe von Studienrichtungen (z.B. im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich), die der Einführung eines solchen *Baccalaureat*-Studiums unter dem Gesichtspunkt der verschiedenen Begabungen nicht abgeneigt sind. Derzeit favorisieren sie freilich noch die Parallelführung von *Baccalaureat*- und traditionellem Diplomstudium. Aus diesem Grund erscheint die grundsätzliche Einführung dieses Typs *Baccalaureat*-Studien unvermeidbar.

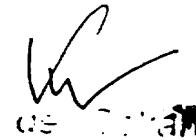
Es gibt aber auch Studienrichtungen, wo ein zum traditionellen Diplomstudium parallel laufendes¹¹⁴ Kurzstudium ohne gravierenden Niveauverlust nicht denkbar ist und für ein Kurzstudium als bloßes Teilstudium eines „normalen“ Studiums kein entsprechendes Berufsbild existiert. Dies trifft insbesondere auch für das rechtswissenschaftliche Studium zu. (Schlagwort: Ein *Teil*-Jurist ist *kein* Jurist.) Man könnte den *Baccalaureus iuris* höchstens als Rechtsanwendungstechniker bezeichnen. Ein solcher Rechtsanwendungstechniker wäre aber nicht geeignet, die anspruchsvollen Tätigkeiten befriedigend zu erfüllen, die einer der klassischen juristischen Berufe mit sich bringt. Hier wäre die Einführung des *Baccalaureats* britischen Typs also nicht sinnvoll.

Ungeachtet dessen bringt schon die *Ermöglichung* der Einführung eines *Baccalaureat*-Studiums für Juristen die Gefahr mit sich, daß es sich schließlich überall durchsetzt. Sollte nämlich nur eine der fünf österreichischen juridischen Fakultäten ein solches *Baccalaureat*-Studium anbieten, und sollte dieser Abschluß als A-wertig im Sinne des Beamtenschemas anerkannt werden, könnten sich die übrigen Fakultäten dem Druck nicht entziehen, der durch den voraussehbaren Wunsch der Studierenden gleichermaßen wie dadurch erzeugt würde, daß letztere sonst zu jener Universität abwandern, wo das *Baccalaureat*-Studium angeboten wird.

Mindestens ebenso gravierend erscheint aber der alle Studienrichtungen gleichermaßen treffende Versuch, durch die Einführung derartiger Kurzstudien mit *Baccalaureat*-Abschluß die Universitäten auf das Niveau von Fachhochschulen zu drücken und ihnen für einen wichtigen Bereich ihrer Ausbildungstätigkeit auch den Anspruch auf zeitlich und ressourcenmäßig gleichrangige Forschung zu nehmen. Da zu befürchten steht, daß das *Baccalaureat*-Studium nicht zu verhindern ist und es keine Parallelführung mit dem traditionellen Diplomstudium geben wird, müssen alle Anstrengungen darauf gerichtet sein, die Einheit von Lehre und Forschung auch für das an der Universität betriebene *Baccalaureat*-Studium zu erhalten.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ
INSTITUT FÜR ZIVILRECHT
INSTITUT FÜR RÖMISCHES RECHT
4040 LINZ-AUHOF
o. Univ.-Prof. Dr. Peter Apathy

Gesehen:



Tel. (0732) 2468/481,
Fax (0732) 2468/9134
e-mail: peter.apathy@jk.uni-linz.ac.at

Herrn

Dekan o. Univ.-Prof.

M.C.L. Dr. Heribert Franz Köck

im Hause

Linz, 5. Februar 1999

Spectabilis!

Sehr geehrter Herr Dekan!

Haben Sie ~~WV~~ besten Dank für die Übersendung Ihrer Stellungnahme in Sachen Baccalaureat. Ich habe Ihre ausführliche Darstellung zum Anlaß genommen, meine Kurzfassung noch etwas zu verbessern, um insbesondere den Unterschieden zwischen den USA und dem Studiensystem in Großbritannien Rechnung zu tragen. Ich darf Ihnen diese Fassung beilegen.

Ich könnte mir vorstellen, daß wir beide Stellungnahmen dem Fakultätskollegium zur gemeinsamen Beschußfassung vorlegen. Sollten Sie noch eine weitere Akkordierung der beiden Stellungnahmen für nötig erachten oder es für zweckmäßig ansehen, aus beiden Stellungnahmen eine gemeinsame Fassung zu formulieren, so stehe ich dafür nach dem Urlaub ab dem 23. Februar gerne zu Verfügung.

Mit verbindlichen Empfehlungen



Beilage